

80. 1. Welchen Inhalt muß die Erklärung der Verpfändung einer Grundschuld haben?

2. Wie kann eine Willenserklärung in zwei Urkunden wirksam abgegeben werden, wenn Schriftform vorgeschrieben ist?

3. Wann ergeben die Umstände eine Bevollmächtigung dessen, der als Stellvertreter handelt?

BGB. §§ 125, 133, 1154, 1274, 1291.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1932 i. S. Stadtgemeinde B. — Sparkasse — (Bekl.) w. N. R. eingetr. Gen. m. b. H. (Rl.). VII 467/31.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Nord. L.-Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, der der Rittergutsbesitzer Ri. als persönlich haftender Gesellschafter angehörte, hatte auf ihrem Grundstück in L. für sich selbst zwei Grundschulden in Höhe von 700 000 GM. und 300 000 GM. eintragen lassen. Die Klägerin behauptet, die Nord. L.-Gesellschaft habe Anfang Juli 1924 beide Grundschulden dem am 23. Juni 1924 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Kartell I. G. eingetr. Gen. m. b. H. in H. für einen Kredit von 330 000 GM. verpfändet, und zwar unter Übergabe der Grundschuldbriefe an Ka. als Beauftragten des Kartells. Der Generaldirektor Th., Vorstandsmitglied des Kartells, hat Mitte Juli 1924 die beiden Grundschuldbriefe nebst einer schriftlichen Verpfändungserklärung der Nord. L.-Gesellschaft vom 11. Juli 1924 der verklagten Sparkasse übergeben und dabei ein Schreiben des Ri. an ihn, ebenfalls vom 11. Juli 1924, vorgelegt, in dem Ri. schrieb, er hoffe, daß die von Th. gewünschte Verpfändungserklärung in der Form richtig sei. Ri. hatte die Verpfändungserklärung mit dem erwähnten Begleitschreiben an Th. gesandt. Dieser hatte schon vorher auf Wechsel, welche die Beklagte akzeptiert und ihm gegeben hatte, erhebliche Beträge bekommen und schuldete ihr aus diesem Geschäft noch 900 000 Rentenmark. Die Beklagte hatte weiter der L.-Bank, zu deren Gründung Th. die auf die erwähnten Wechsel erhaltenen Beträge nötig hatte, zur Beschaffung von Geld für die Beklagte Wechsel über 5 000 000 Rentenmark gegeben und nach Begebung der Hälfte der Wechsel durch die L.-Bank am 5. Juni 1924 einen Vertrag mit Th. als Generaldirektor des Kartells, mit der Bank und deren beiden persönlich haftenden Gesellschaftern über die weitere

Verwertung der Wechsel geschlossen. Th. hatte dabei für das Kartell gegenüber der Beklagten die Bürgschaft für alle Verpflichtungen übernommen, die aus der Hergabe der Wechsel entstehen könnten, und zur Sicherung der Bürgschaft die Beschaffung von mündel-sicheren Grundschuldbriefen auf landwirtschaftlichen Grundstücken in der Provinz S. über 5000000 Rentenmark versprochen.

Die Klägerin behauptet: Th. habe gesagt, die Beklagte gebe das Geld, das der Nord. L.-Gesellschaft von dem Kartell als Darlehen versprochen gewesen sei; deshalb habe die Gesellschaft die Grundschulden gleich an die Beklagte verpfänden wollen. Diese habe kein Geld gegeben, denn die Gesellschaft habe von ihr nichts erhalten; die 250000 Rentenmark, die sie bekommen habe, seien von dem Kartell gegeben worden. Die Beklagte müsse also die beiden Grundschuldbriefe herausgeben. Die Verpfändung sei auch nichtig, da die Verpfändungserklärung nicht die zu sichernde Forderung bezeichne. Die Nord. L.-Gesellschaft und das Kartell hätten der Klägerin die Rechte abgetreten, die ihnen gegen die Beklagte zuständen.

Die Beklagte beruft sich auf ihr Pfandrecht. Th. habe ihr die Grundschulden in Ausführung des Abkommens vom 5. Juni 1924 verpfändet. Dieses Abkommen habe er auf Grund einer Generalvollmacht und einer Spezialvollmacht des Kartells geschlossen; auf alle Fälle sei es genehmigt worden. Außerdem macht die Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Herausgabe der Grundschuldbriefe verurteilt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Klägerin leitet ihre Ansprüche auf Herausgabe der beiden Grundschuldbriefe von der Nord. L.-Gesellschaft und dem Kartell I. G. ab. Erstere soll die Inhaberin der Grundschulden und damit die Eigentümerin der Grundschuldbriefe (§ 952 BGB.), letzteres Pfandgläubiger wegen der Grundschulden und damit Pfandberechtigter wegen der beiden Briefe sein (§ 952 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB.). Der Anspruch aus dem Recht der Nord. L.-Gesellschaft muß zur Beurteilung führen, es bedarf also keiner Ausführungen zum zweiten Klagegrund.

Das Oberlandesgericht läßt es dahingestellt, ob eine Abtretung der Grundschulden dargetan sei; nach seiner Meinung genügt die Ab-

tretung des Anspruchs auf Herausgabe des Besizes an den Grundschuldbriefen, die in der Abtretungsurkunde der Nord. L.-Gesellschaft enthalten sei. Die Zulässigkeit einer solchen Abtretung des Herausgabeanpruchs aus dem Eigentum ist nicht unzweifelhaft; sie ist aber hier als die Ermächtigung, im eigenen Namen auf Leistung an die Klägerin zu klagen, aufzufassen und als solche unbedenklich. Da die Beklagte kein von dem Kartell als Pfandgläubiger abgeleitetes Unterbesitzrecht in Anspruch nimmt, kommt § 986 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht in Frage.

Die Beklagte beruft sich der Nord. L.-Gesellschaft gegenüber auf ein Pfandrecht an den Grundschulden und damit auf ein Recht zum Besitz an den beiden Grundschuldbriefen (§ 986 Abs. 1 Satz 1, § 952 Abs. 2 BGB.). Dieses Pfandrecht ist aber, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht rechtswirksam begründet worden. Nach §§ 1274, 1291, 1154 BGB. gehört zur Entstehung eines Pfandrechts an einer Grundschuld u. a. die Erteilung einer Verpfändungserklärung in schriftlicher Form; für die Annahme dieser Erklärung bewendet es bei der mündlichen Form, die immer ausreicht, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Urkunde vom 11. Juli 1924 genügt nicht, weil sie keine Angabe enthält, welche Forderung gesichert sein soll. Die Revision meint zu Unrecht, daß die Angabe der pfandgesicherten Forderung nicht der Schriftform bedürfe. Ein Pfandrecht an einer Sache oder einem Recht ist nach §§ 1204, 1273 BGB. eine der Sicherung einer Forderung dienende Belastung der Sache oder des Rechts mit dem Recht auf Befriedigung der Forderung aus der Sache oder dem Recht. Zur Entstehung eines Vertragspfandrechts gehört also der Pfandgegenstand, die pfandgesicherte Forderung und die Pfandbestellung. Diese drei Voraussetzungen eines Pfandrechts müssen in der Verpfändungserklärung bezeichnet werden. Ist aber für eine Willenserklärung die Schriftform vorgeschrieben, so muß diese Form alle wesentlichen Teile der Willenserklärung umfassen (RGZ. Bd. 80 S. 400 [402]). Die Erklärung über die Verpfändung einer Grundschuld muß also auch die Forderung nennen, die durch die Verpfändung gesichert sein soll, sonst ist sie nach § 125 BGB. nichtig (RGZ. Bd. 78 S. 26 [31]); RGUrt. v. 14. November 1931 V 262/31). Nicht erforderlich ist allerdings, daß die Forderung in allen ihren Einzelheiten in der Urkunde angegeben ist; auch hier darf man nach § 133 BGB. nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften; es dürfen zur Auslegung Umstände außerhalb der

Urkunde herangezogen werden; aber die Forderung muß doch irgendwie, wenn auch nur unvollkommen, in der Urkunde bezeichnet sein, sodaß sie wenigstens in Verbindung mit anderen Umständen festgestellt werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Sache oder ein Recht wegen aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen verpfändet wird (RGZ. Bd. 78 S. 26); dann kann kein Zweifel über die pfandgesicherten Forderungen entstehen, sie sind in der Urkunde hinreichend deutlich bestimmt. In der Urkunde vom 11. Juli 1924 fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, welche Forderung durch die Verpfändung gesichert sein sollte; sie genügt also den Anforderungen nicht.

Die Urkunde vom 5. Juni 1924 enthält ebenfalls keine Verpfändungserklärung, auf die sich die Beklagte stützen könnte. Dort ist zwar eine Forderung erwähnt, ja begründet; das Schriftstück enthält aber nur das Versprechen einer Sicherung der Forderung durch Grundschuldbriefe und damit vielleicht das Versprechen einer Verpfändung von Grundschulden, keinesfalls aber den dinglichen Akt dieser Verpfändung selbst. Es sind auch die beiden Grundschulden, deren Briefe die Klägerin herausverlangt, in der Urkunde überhaupt nicht erwähnt; ja es steht keineswegs fest, ob sie den Anforderungen, die das Schriftstück für die zu verpfändenden Grundschulden aufstellt, entsprechen, insbesondere ob sie mündelsicher sind.

Beide Urkunden, die vom 5. Juni und die vom 11. Juli 1924, erfüllen aber auch zusammen nicht das Erfordernis der Schriftform. Ist für eine Willenserklärung Schriftlichkeit vorgeschrieben, so ist sie für die Erklärung in ihrer Gesamtheit vorgeschrieben, nicht aber für die Teile im einzelnen; die Willenserklärung muß in ihrer Gesamtheit in einer Urkunde enthalten sein. Erstreckt sich die Willenserklärung über mehrere Blätter, so müssen diese zu einer einheitlichen Urkunde im Rechtsinn zusammengefaßt werden, z. B. durch dauerndes unmittelbares Beifügen eines Schriftstücks als Anlage zu einem anderen Schriftstück (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 291 [294], Bd. 125 S. 156 [159], Bd. 131 S. 1 [4/5]). Enthalten die Blätter in sich selbständige Willenserklärungen, so bedarf es außerdem einer Bezugnahme der einen Willenserklärung auf die andere (RGZ. Bd. 59 S. 217, Bd. 76 S. 303, Bd. 105 S. 289 [292], Bd. 107 S. 291 [294], Bd. 117 S. 59, Bd. 125 S. 156 [159], Bd. 131 S. 1 [4/5]). Daß die Willenserklärungen, die als eine Einheit angesehen werden sollen, von derselben Person abgegeben sind, ist nicht unbedingtes Erfordernis;

man muß aber, wenn es sich um verschiedene Personen handelt, um so schärfer das Erfordernis der Bezugnahme betonen, und man wird nicht ohne triftige Gründe eine Ergänzung der Erklärung einer Person durch die Erklärung einer anderen annehmen können (RGZ. Bd. 107 a. a. O., Bd. 131 a. a. O.). Die beiden hier vorliegenden Urkunden bilden in keiner Beziehung eine rechtliche Einheit, und die in ihnen enthaltenen Willenserklärungen nehmen auch in keiner Weise aufeinander bezug. Wenn etwa Th. beide Willenserklärungen mündlich in Verbindung gebracht hätte, so wäre dadurch dem Erfordernis der Schriftlichkeit nicht genügt; denn dieses erstreckt sich auch auf die Verbindung beider Urkunden in Gestalt der Inbezugnahme. . .

Des weiteren will die Revision die Verpfändung, wenn sie ungültig ist, in einen Vertrag über die Einräumung eines vertraglichen Zurückbehaltungsrechts umgedeutet wissen (vgl. RGZ. Bd. 66 S. 24). Daß ein solches Zurückbehaltungsrecht ein Recht zum Besitz im Sinn des § 986 Abs. 1 Satz 1 BGB. ist, wird zutreffend angenommen (vgl. RGKomm. Anm. 1 zu § 986 BGB.). Es ist dem Berufungsgericht aber darin beizutreten, daß die vorgetragene Umstände weder eine Vollmacht der Nord. L.-Gesellschaft auf Th. noch eine Genehmigung seiner Erklärungen durch diese Gesellschaft ergeben. Die Beklagte will die Bevollmächtigung des Th. in der Sachlage finden, wie sie sich ihr dargestellt habe. Das ist indessen nicht möglich. Das Reichsgericht hat zwar angenommen, daß derjenige, welcher einem angesehenen Rechtsanwalt drei Grundschuldbriefe über je 3000 RM. nebst unterschriebenen, im übrigen aber unausgefüllten Entwürfen zu Grundschuldbabtretungen aushändige, damit nicht nur dem Anwalt, sondern auch jedem Dritten, der sich mit diesem auf eine Abtretung einlasse, zu erkennen gebe, er habe den Inhaber der Urkunde zur freien Verfügung über die Grundschuldbriefe ermächtigt (RGZ. Bd. 81 S. 257 [260]). Hier ist aber ein ganz anderer Sachverhalt zu beurteilen. Dort handelte es sich um einen angesehenen Anwalt, es waren verhältnismäßig kleine Beträge im Spiel, die Urkunden, die der Inhaber der Grundschulden dem Anwalt übergeben hatte, zeigten, daß eine Vervollständigung nötig war, und sie wurden hingegeben, um dafür Geld zu empfangen. Wenn unter diesen Umständen jemand mit dem Anwalt ein Rechtsgeschäft vornahm, auf das die Entwürfe hinwiesen, so durfte er in der Tat annehmen, daß der Inhaber der Grundschulden die Briefe und Entwürfe dem Anwalt ausgehändigt

habe, damit dieser die Entwürfe ausfülle und nach seinem Belieben über die Urkunden verfüge. Im vorliegenden Fall war Th. bei der Beklagten erheblich verschuldet, und die Grundschulden sollten zur Sicherung dieser Schulden dienen. Die Urkunde vom 11. Juli 1924 war, wie sich aus dem Begleitschreiben ergab, vollständig fertig von der Nord. L.-Gesellschaft an Th. geschickt worden, sie bedurfte also keiner Ergänzung mehr. Es handelte sich auch um eine Million G.M., und Mitte 1924 war das ein ganz außergewöhnlich hoher Betrag. Unter diesen Umständen konnte die Beklagte unmöglich annehmen, die Nord. L.-Gesellschaft werde die Grundschulden über solche Beträge dem Th. zur Sicherung seiner Schulden überlassen haben. . .